



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Über den Tellerrand kochen Köln e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, durch die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zur Integration und sozialen Teilhabe von Geflüchteten in die Gesellschaft beizutragen. Außerdem soll eine gerechte Lebenssituation und gesellschaftliche Teilhabe geschaffen sowie der Zugang zu Ressourcen und Bildung gewährt werden.

Die Arbeit verfolgt dabei die folgenden Grundsätze:

- a) eine gleichberechtigte Lebenssituation und eine gesellschaftliche Teilhabe von Geflüchteten zu schaffen
- b) Begegnungen auf Augenhöhe und mit gegenseitigem Respekt zu ermöglichen
- c) zum Abbau von gesellschaftlichen Barrieren beizutragen
- d) den kulturellen Austausch und die Völkerverständigung zu fördern und
- e) zur Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion beizutragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Informationsveranstaltungen und Bildungsangebote für eine breite Öffentlichkeit, um über das Leben von Geflüchteten in Deutschland und Europa zu informieren. Hierzu sollen vor allem Kontaktnetzwerke für Geflüchtete und Einheimische aufgebaut werden. Diese dienen der Integration, der Förderung von Freundschaft und der Hilfe zur Selbsthilfe.



- (2) Regelmäßige Kochveranstaltungen mit Geflüchteten und Einheimischen in Europa zur Initiierung eines Dialogs, zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und zur Sensibilisierung der europäischen Bevölkerung für die Belange von Geflüchteten.
- (3) Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, welche den kulturellen Austausch und einen freundschaftlichen Zusammenhalt zwischen den teilnehmenden Personen fördern. Der Kerngedanke hinter den Projekten ist es, Einheimische und Geflüchtete zu gemeinsamen sportlichen, schöpferischen und kreativen Aktivitäten zusammen zu führen. Damit soll die Sprachförderung gefördert und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden. Außerdem soll eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.
- (4) Durchführung von Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen, die in erster Linie als Kultur- und Begegnungsplattform dienen. Somit leisten wir Bildungsarbeit im Sinne des Völkerverständigungsgedankens.
- (5) Unterstützung von Geflüchteten bei der Eingliederung und Orientierung in Deutschland. Hierfür sollen unter anderem Unterstützungsformen für Behördengänge aufgebaut werden. Es können auch Geld- oder Sachspenden für bedürftige Geflüchtete gesammelt werden.

Die Arbeit des Vereins erfolgt im Rahmen und auf Grundlage des Netzwerks gleichnamiger Vereine in anderen deutschen Städten und Regionen. Zu gegebener Zeit ist beabsichtigt, eine übergeordnete Dachorganisation zu bilden, z.B. in der Form eines eingetragenen Vereins oder einer Arbeitsgemeinschaft, in der alle „Über den Tellerrand kochen“-Vereine Mitglied werden. Diese Dachorganisation soll alle übergeordneten, all diese Vereine betreffenden Themen koordinieren. Der Verein wird hieran mitwirken. Die Verwendung des Namens „Über den Tellerrand kochen“ und „Über den Tellerrand“ sowie die Verwendung der Marke(n) des Vereins „Über den Tellerrand kochen e.V.“ in Berlin durch den Verein erfolgt aufgrund einer entsprechenden Gestattungsvereinbarung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 5 Mittelverwendung und Beschaffung

Um den in § 3 der Satzung aufgeführten Zweck zu verwirklichen, führt der Verein Projekte und Veranstaltungen durch, um Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen zu erhalten.

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Vorstand kann mit vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 4) Die von den Mitteln des Vereins begünstigten externen Vereine, Projekte und Organisationen:
 - a) müssen selbst steuerbegünstigt gemäß §§ 51 ff. AO sein,
 - b) dürfen die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
 - c) dürfen Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen des Vereins nur für Projekte zur Unterstützung von Geflüchteten einsetzen.

Jede Zuwendung von Mitteln durch den Verein bedarf einer Überprüfung der zu begünstigenden Organisation oder des begünstigten Projektes sowie der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 7 Allgemeine Grundsätze der Arbeit

- 1) Der Verein strebt mit seiner Arbeit an, die Lebensqualität von Geflüchteten in



Deutschland und Europa langfristig zu steigern. Bei der Durchführung der Arbeit bleibt der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral.

2) Die Arbeit des Vereins findet grundsätzlich wertefrei statt und dient nicht einem politischen Austausch.

§ 8 Mitgliedschaft

1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben.

2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein durch Geld, Sach- oder Dienstleistungen fördern. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.

4) Aufnahme von Mitgliedern:

a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

b) Die Mitglieder müssen ihren Willen zum Einsatz der Ziele des Vereins durch Anerkennung dieser Satzung bekunden.

c) Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/n verpflichten.

d) Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen ablehnen, in diesem Falle wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt.

e) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die dem Verein oder seinen Zielen schaden oder wenn Gründe nach § 8 dieser Satzung bestehen.

f) Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Versagung der Aufnahme eines Mitglieds aus allgemeinen Interessen des Vereins Regeln beschließen, die für das Ermessen des Vorstandes bindend sind (z.B. Begrenzung der Mitgliederzahl, Vermeidung von Doppelmitgliedschaften, andere Unvereinbarkeiten).



g) Der Vorstand teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids und Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist die Aufnahme vollzogen.

h) Einwendungen eines Mitglieds gegen eine Neuaufnahme können durch einen Antrag an den Vorstand auf Ausschluss des neu aufgenommenen Mitgliedes geltend gemacht werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere das Ausbleiben der Beitragszahlung, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1) Bei der Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern in den Verein werden keine Aufnahmegebühren erhoben. Zudem werden von solchen Mitgliedern Jahresbeiträge bzw. Förderbeiträge erhoben.

2) Die Höhe der Beiträge (Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Förderbeiträge) und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

3) Diese Gebühren werden in einer Gebührenordnung festgehalten.

4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Dies beinhaltet im Besonderen folgende begünstigte Personengruppen:

a) Geflüchtete



- b) Studierende
- c) Arbeitslose nach SGB II und SGB XII
- d) Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU
- 1) Die laufenden Jahres- bzw. Förderungsbeiträge sind ohne Aufforderung jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands und deren Mitglieder,
 - b) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Entscheidung über Gebührenordnung und Geschäftsordnung,
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
 - l) Außerdem ist die Mitgliederversammlung berechtigt weitere Gremien zu bilden.

Diese sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand untergeordnet und rechenschaftspflichtig. Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Kann ein Mitglied nicht anwesend sein, kann sein Stimmrecht an ein anderes ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht übertragen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von diesem



- bestimmten Mitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer durch den Vorsitzenden zu wählen.
 - 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
 - 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
 - 6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - 7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
 - 8) Bei Vorstandswahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, es sei denn, die Versammlung beschließt eine andere Art der Abstimmung gegen die kein anwesendes Mitglied widerspricht.
 - 9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- oder diejenige, der/die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/von der jeweiligen Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 - 11) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen zur Mitgliederversammlung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per Post oder E-Mail



(Absendung an die dem Vorstand zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift und/oder E-Mail Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 3) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn vier Zehntel der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine solche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, darunter dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, der auch das Amt des Schatzmeisters haben kann. Dabei besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten.
- 2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.500,00 € wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 3) Der Vorstand findet mindestens zweimal jährlich zusammen.
- 4) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, inklusive eines Kassenberichts. Nach der Anhörung wird ein Antrag auf Entlastung des Vorstands gestellt.
- 5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig (Ausnahme:



§15.1). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Rücktritt oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung führen zu Neuwahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann bei Ausscheiden/Abberufen eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 16 Zuständigkeiten und Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen, die dem Sinn der Satzung entsprechen, darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere:
 - a) inhaltliche Strategiesetzung und Festlegung der Jahresziele des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrecht bleibt hiervon unberührt.
- 3) Das nähere Verfahren regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Geschäftsstelle

- 1) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Ziele und Zwecke einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bedienen. Dazu bedarf es einer Zustimmung der



Mitgliederversammlung.

- 2) Zur Erfüllung der Aufgaben können Ehrenamtliche zur Unterstützung gewonnen und Arbeitsgruppen gebildet werden, die Grundsätze sowie Zahlungen von Aufwandsentschädigungen oder Ähnlichem werden in der Geschäftsordnung genauer geregelt.
- 3) Die angemessene Bezahlung von Geschäftsführer/in, Mitarbeiter/innen, Hilfskräften usw. ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, so muss innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Die vorsorgliche Einberufung einer solchen zweiten Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ursprünglichen ersten Mitgliederversammlung verbunden werden; in diesem Fall muss zwischen der ersten und zweiten Mitgliederversammlung mindestens eine Woche liegen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der internationalen Gesinnung oder der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens verfolgt.

Köln, 9.1.20
Ort, Datum

